

sport, gemein-
schaft, freund-
schaft, training,
spass, feiern, ver-
lieren, ermuti-
gen, fördern, fort-
schritt, gewin-
nen, erfolg,
kämpfen, tole-
ranz, begabung,
inputs, selbstver-
trauen, dankbar-
keit, einsatz,
technik, plausch-
sport, gemein-
schaft, freund-
schaft, training,
spass, feiern, ver-
lieren, ermuti-
gen, fördern, fort-
schritt, gewin-
nen, erfolg,
kämpfen, tole-
ranz, begabung,
inputs, selbstver-
trauen, dankbar-
keit, einsatz,
technik, plausch-
sport, gemein-
schaft, freund-
schaft, training

STATUTEN



DT BÄRETSWIL
UNIHOCKEY

WWW.DTBAERETSWIL.CH

WWW.UNIHOCKEYSCHULE.CH

1. NAME UND ZWECK

Der Unihockey Club DT-Bäretswil (nachfolgend DTB genannt) mit Sitz in Bäretswil bezweckt:

- a) Zusammenschluss von Unihockey – Freunden
- b) Verbreitung des Unihockeysports
- c) Unterstützung von Juniorinnen und Junioren
- d) Wir wollen Gott mit unserem Lebensstil die Ehre geben, Kindern und Jugendlichen von Gott weitersagen, mit ihnen Zeit verbringen, einander im Glauben helfen, einander ermutigen sich einzusetzen und Anderen zu dienen.

2. AUSRICHTUNG

Der DTB orientiert sich an biblischen Werten.

3. MITTEILUNGEN

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg (Post, e-mail...)

4. VEREINS-/UND RECHNUNGSJAHR

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis 31. Mai.

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1 Der DTB besteht aus:

- a) Juniorinnen und Junioren
- b) Aktiven (Herren / Damen)
- c) Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern

5.2 Der DTB ist Mitglied des schweiz. Unihockeyverbandes SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

5.3 Der DTB ist Mitglied des Kantonalzürcherischen Unihockeyverbandes (KZUV).

6. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Aufnahmegesuche in den Club sind schriftlich an den Präsidenten oder den TK-Chef zu richten, und werden jeweils an der nächsten Generalversammlung aufgenommen.

6.2 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den DTB besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen.

6.2 Die ausscheidenden Aktivmitglieder werden automatisch zu Passivmitgliedern des Vereins.

7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

7.1 Der Austritt aus dem DTB ist nur auf die nächste ordentliche Generalversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 30 Tage vorher (Datum des Poststempels) beim Präsidenten einzureichen.

7.2 Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

7.3 Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber dem DTB. Es steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

8. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8.1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des DTB und der übergestellten Organisation verpflichtet.

8.2 Die Trainings und Spiele sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist der zuständige Trainer zu informieren.

8.3 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

8.4 Die Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Reglement festgehalten, und an der Generalversammlung bestimmt.

8.5 Die Gebühr für die Spielerlizenz des SUHV ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen, und ist von jedem Spieler selber zu tragen.

9. FINANZIELLES

9.1 Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Subventionen, Zuwendungen, Passiv –und Gönnerbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

9.2 Für seine Verbindlichkeiten haftet der DTB alleine und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

9.3 Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Club lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Clubanlässen (Training, Turniere oder Veranstaltungen) ab.

10. ORGANE

Die Organe des DTB sind:

- a) Generalversammlung alljährlich nach Abschluss der Meisterschaft
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

10.1 Generalversammlung

10.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

10.1.2 Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitglieder anzukündigen.

10.1.3 Anträge der Mitglieder sind spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

10.1.4 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

10.1.5 An der Generalversammlung haben alle 16jährigen und ältere, sowie ein Elternteil der unter 16jährigen Aktivmitglieder Stimm- und Wahlrecht.

10.2 Vorstand

10.2.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Clubs zu besorgen. Er leitet den DTB und vertritt ihn gegen aussen.

10.2.2 Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht an der Generalversammlung bestimmt werden. Er legt deren Pflichtenheft fest.

10.2.3 Der Club wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungszwecke ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.

10.2.4 Er sorgt für die Information der Mitglieder.

10.2.5 Der Vorstand besteht aus mind. fünf Mitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier, TK-Chef und Juniorenverantwortlicher. Er wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10.2.6 Dem Vorstand unterstellte Mitarbeiter können bei Bedarf mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden.

10.3 Kontrollstelle

10.3.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.3.2. Die Revisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten der Generalversammlung Bericht.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Statutenanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

11.2 Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des DTB ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder erforderlich. Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge genügt das einfache Mehr.

11.3 Diese Statuten treten mit nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle des SUHV in Kraft.